

Sachbearbeitung: Heinz Schröder
E-Mail: Heinz.schroeder@swr.ch
Vorgang: 23.01.0003.2013
Dokument: Weiningen Teilrevison.docx

Gemeinderat Weiningen
Badenerstrasse 15
8104 Weiningen

Kopie: ZPL Gemeinden

Datum: 23. Okt. 2013

REVISION RICHT- UND NUTZUNGSPLANUNG WEININGEN Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 27. Aug. 2103 laden Sie uns zur Stellungnahme bis 22. Okt. 2013 zu Ihren Planungsarbeiten ein. Diesem Ansinnen kommen wir gerne nach und nehmen zu dieser Planung wie folgt Stellung:

1. Kommunaler Verkehrsrichtplan

Die Festlegungen des übergeordneten Regionalen Richtplanes sind mit der nachstehenden Ausnahme korrekt übernommen worden. Bei der abzuklassierenden Niederholzstrasse fehlt der regionale Radweg in der Karte.

Das Strassenteilstück soll ja abklassiert werden, weil die Niederholzstrasse in diesem Bereich verlegt und neu erstellt wird. Dies bedeutet unseres Erachtens auch, dass im Verkehrsrichtplan sicherzustellen ist, dass der Verkehr die neue Verbindung annimmt und die alte Linienführung redimensioniert wird. Diese Absicht lesen wir allerdings nicht aus ihrem Richtplanentwurf, denn das abklassierte Teilstück soll durchgehend zu einer Sammelstrasse umfunktioniert werden. Wir halten dafür, die Abklassierung konsequenter durchzuführen dort keine durchgehende Sammelstrasse festzulegen.

Zudem macht der Richtplan auf den regionalen Strassen zwei präzisierende Festlegungen und verlangt am Dorfeingang und am Dorfaufgang Richtung Weinger Übergang die Ausbildung von zwei Eingangstoren. Aus unserer Sicht ist gegen diese Präzisierung nichts einzuwenden. Festzuhalten bleibt allerdings, dass dies wohl nicht automatisch bedeutet, diese Eingangstore seien nun in der Baupflicht des Kantons, ist doch durch den Kantonsrat noch nicht entschieden, wer solche speziellen Ausbauwünsche einer Gemeinde zu finanzieren hat.

Ansonsten gibt der Verkehrsrichtplan zu keinen Bemerkungen Anlass.

2. Teilrevison Nutzungsplanung

Die Teilrevison der Nutzungsplanung beachtet die Vorgaben des Regionalen Richtplanes. Die kleinräumige Zonenanpassung am Siedlungsrand ist zweifellos zweckmässig und wird begrüsst. Die Revision der Kernzonenvorschriften ist sachgemäss und berücksichtigt die richtplanerische Vorgabe des schützenswerten Ortsbildes.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass

3. Öffentlicher Gestaltungsplan Unterdorf

Auch dieser Gestaltungsplan beachtet die Vorgaben des regionalen Richtplanes. Es wird empfohlen, die Zulässigkeit der Gebäude konsequenter zu regeln und auch in den Vorschriften deutlich zu machen, dass bestehende „orange“ oder „graue“ Gebäude ersetzt oder gemäss Neubauvorschriften neu gebaut werden dürfen.

Ansonsten gibt auch diese Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass.

Wir wünschen der Gemeinde ein gutes Gelingen ihrer Planung und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Namens des Vorstandes



Der Präsident

Die Sekretärin